

# VERGÜTUNGANSPRÜCHE DES FRACHTFÜHRERS IN DER INSOLVENZ

Ein Vortrag von



Dr. Klaus Oepen

blaum, Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg

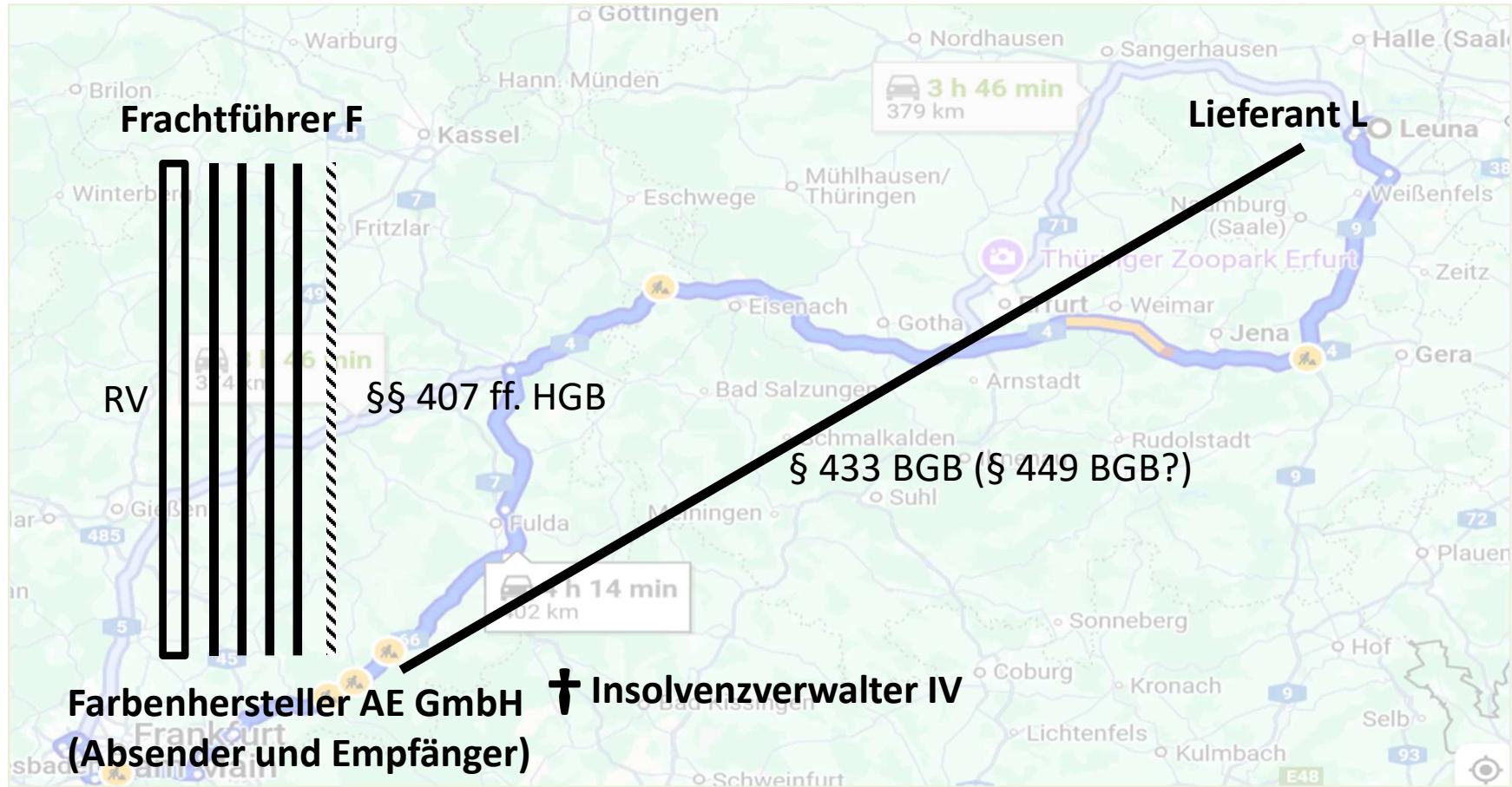


Dr. Daniela Bramkamp

## VERGÜTUNGSANSPRÜCHE DES FRACHTFÜHRERS IN DER INSOLVENZ DES ABSENDERS

- Rechtslage im eröffneten Insolvenzverfahren
- Rechtslage im Insolvenzeröffnungsverfahren

## Unser Beispielsfall: Skizze



## Unser Beispielsfall: Tabelle

Transporte des F für die AE GmbH von Leuna nach Frankfurt-Höchst		Fracht (Status)
früher	Montag, 3. März 2025	EUR 1.200
	Montag, 10. März 2025	EUR 1.800
	Montag, 17. März 2025	EUR 2.000
	Montag, 24. März 2025	EUR 1.000
aktuell	Montag, 31. März 2025	EUR 1.600
<b>Summe Frachtforderungen:</b>		<b>EUR 7.600</b>
<b>Wert des aktuellen Transportguts:</b>		<b>EUR 12.000</b>



## Erlöschen des aktuellen Frachtvertrags?

### **§ 116 InsO Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen**

<sup>1</sup>Hat sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Schuldner verpflichtet, ein Geschäft für diesen zu besorgen, so gilt § 115 entsprechend.

### **§ 115 InsO Erlöschen von Aufträgen**

(1) Ein vom Schuldner erteilter Auftrag, der sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

## Bloße Suspendierung des aktuellen Frachtvertrags!

### **§ 103 InsO Wahlrecht des Insolvenzverwalters**

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.

## Möglichkeit des Frachtführers zur Klärung

### **§ 103 Wahlrecht des Insolvenzverwalters**

(2) <sup>1</sup>Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. <sup>2</sup>Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. <sup>3</sup>Unterlässt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

## Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters

### § 55 InsO Sonstige Masseverbindlichkeiten

(1) Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten:

1. die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise [...] begründet werden [...];
  2. aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird [...];
- [...]

## Einstandspflicht des Insolvenzverwalters

### § 61 InsO Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten

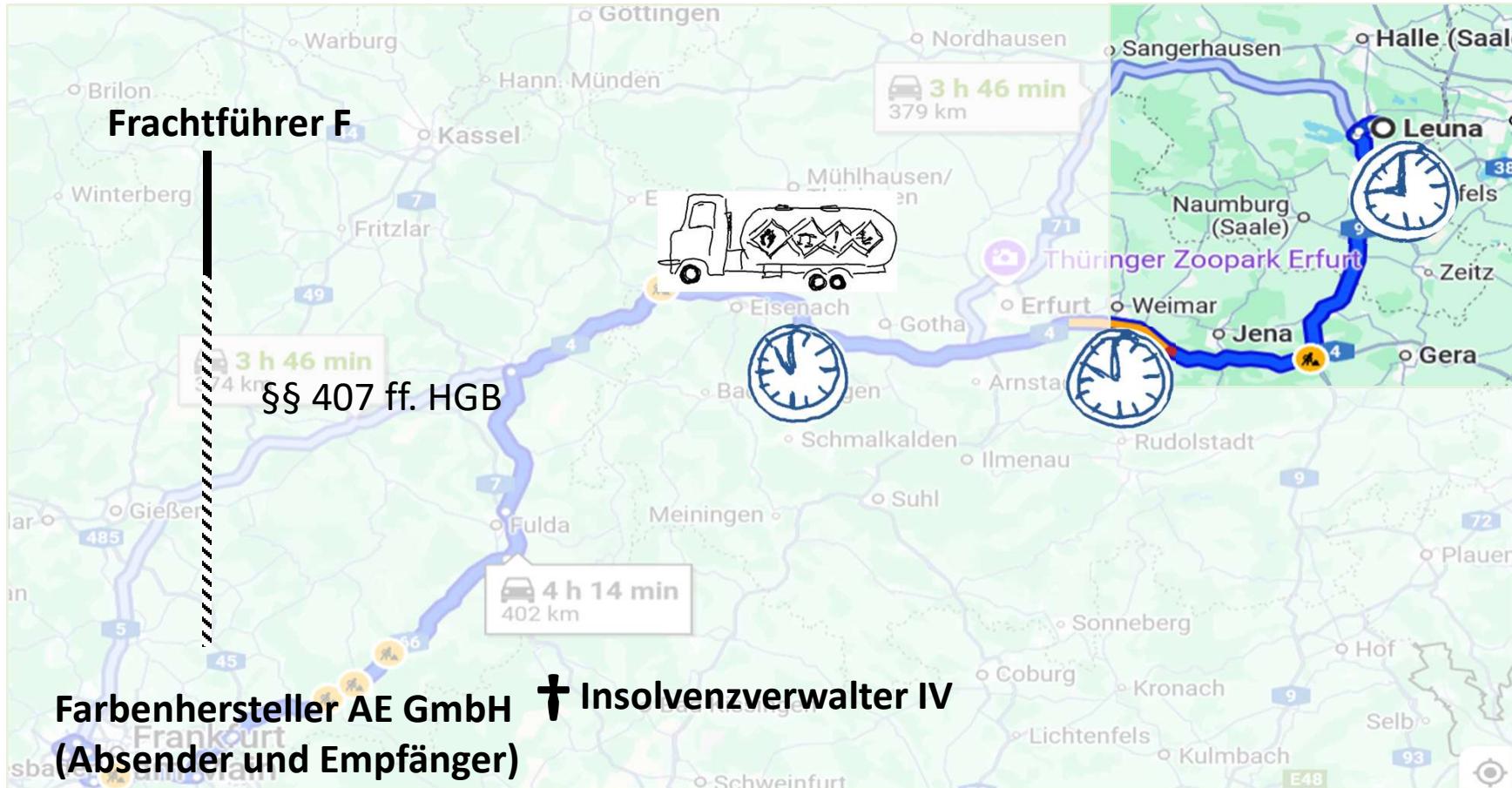
<sup>1</sup>Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, daß die Masse voraussichtlich zur Erfüllung nicht ausreichen würde.

## Reichweite der Erfüllungswahl

### § 105 InsO Teilbare Leistungen

<sup>1</sup>Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt.

## Aufteilung des aktuellen Frachtvertrags



## Empfängerhaftung

### **§ 421 HGB Rechte des Empfängers. Zahlungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern.
- (2) <sup>1</sup>Der Empfänger, der sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht, hat die noch geschuldete Fracht bis zu dem Betrag zu zahlen, der aus dem Frachtbrief hervorgeht.

[...]

## Schicksal der reinen Insolvenzgläubiger

### **§ 87 InsO Forderungen der Insolvenzgläubiger**

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

### **§ 174 Anmeldung der Forderungen**

(1) <sup>1</sup>Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. [...]

## Besserstellung der Pfandgläubiger

### **§ 50 InsO Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger**

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

## **Verwertungsrecht der Pfandgläubiger**

### **§ 166 InsO Verwertung beweglicher Gegenstände**

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat. [...]

### **§ 173 Verwertung durch den Gläubiger**

(1) Soweit der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung berechtigt ist, an denen ein Absonderungsrecht besteht, bleibt das Recht des Gläubigers zur Verwertung unberührt. [...]

## Pfandverwertung nach allgemeinen Vorschriften

### **§ 1228 BGB Befriedigung durch Pfandverkauf**

- (1) Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.
- (2) <sup>1</sup>Der Pfandgläubiger ist zum Verkauf berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist.

### **§ 41 InsO Nicht fällige Forderungen**

- (1) Nicht fällige Forderungen gelten als fällig.

## Konnexes Frachtführerpfandrecht

### **§ 440 HGB Pfandrecht des Frachtführers**

(1) <sup>1</sup>Der Frachtführer hat für alle Forderungen aus dem Frachtvertrag ein Pfandrecht an dem ihm zur Beförderung übergebenen Gut des Absenders oder eines Dritten, der der Beförderung des Gutes zugestimmt hat. [...]

## Inkonnexes Frachtführerpfandrecht

### **§ 440 HGB Pfandrecht des Frachtführers**

(1) <sup>2</sup>An dem Gut des Absenders hat der Frachtführer auch ein Pfandrecht für alle unbestrittenen Forderungen aus anderen mit dem Absender abgeschlossenen Fracht-, Seefracht-, Spedition- und Lagerverträgen. [...]

## Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB – Erwerb „vom“ Berechtigten

	Absender- Eigentum	Eigentümer- Zustimmung
<b>konnex</b>	Satz 1	Satz 1
<b>inkonnex</b>	Satz 2	Umkehrschluss

**Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB –  
Erwerb aufgrund guten Glaubens (gG)  
Regelungswille des Gesetzgebers**

	<b>gG an Absender- Eigentum</b>	<b>gG an Eigentümer- Zustimmung</b>
<b>konnex</b>		
<b>inkonnex</b>		

**Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB –  
Erwerb aufgrund guten Glaubens (gG)  
Regelung durch das SHRG 2013: § 366 Absatz 3 HGB nF  
§ 366 HGB**

(1) [...] verpfändet ein Kaufmann [...] eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften [...] zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des [...] Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft. [...]

(3) <sup>1</sup>Das gesetzliche Pfandrecht des [...] Frachtführers [...] steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Absatz 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich. <sup>2</sup>Satz 1 gilt jedoch nicht für das gesetzliche Pfandrecht an Gut, das nicht Gegenstand des Vertrages ist, aus dem die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung herrührt.

## Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB – Erwerb aufgrund guten Glaubens (gG)

	<b>gG an Absender- Eigentum</b>	<b>gG an Eigentümer- Zustimmung</b>
<b>konnex</b>	???	§ 366 Absatz 3 Satz 1 HGB
<b>inkonnex</b>	???	§ 366 Absatz 3 Satz 2 HGB

## **Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB – Erwerb aufgrund guten Glaubens (gG) BGH zu § 1257 BGB**

### **§ 1257 BGB Gesetzliches Pfandrecht**

Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein *kraft Gesetzes entstandenes* Pfandrecht entsprechende Anwendung.

„[N]ach § 1257 BGB [finden] die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht lediglich auf ein *kraft Gesetzes entstandenes* Pfandrecht entsprechende Anwendung [...]. Diese Vorschriften sollten mithin nur auf die Gestaltung eines schon begründeten gesetzlichen Pfandrechtes, nicht auch für seine Entstehung maßgebend sein.“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 1960 – VIII ZR 146/59, NJW 1961, 502;  
BGH, Urteil vom 21. Dezember 1960 – VIII ZR 89/59, NJW 1961, 499)

## Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB – Erwerb aufgrund guten Glaubens (gG)

	<b>gG an Absender- Eigentum</b>
<b>konnex</b>	Entweder: § 366 Absatz 3 Satz 1 HGB (erst recht). Oder: §§ 1257, 1207 BGB.
<b>inkonnex</b>	Entweder: § 366 Absatz 3 Satz 1 HGB (erst recht) iVm teleologischer Reduktion von Satz 2 HGB. Oder: §§ 1257, 1207 BGB.

## Frachtführerpfandrecht gemäß § 440 Absatz 1 HGB – Erwerb aufgrund guten Glaubens (gG) Unsere Meinung

	<b>gG an Absender- Eigentum</b>	<b>gG an Eigentümer- Zustimmung</b>
<b>konnex</b>	§§ 1257, 1207 BGB (BT-Drs. 17/10309, 57)	§ 366 Absatz 3 Satz 1 HGB
<b>inkonnex</b>	§§ 1257, 1207 BGB (BT-Drs. 17/10309, 57)	§ 366 Absatz 3 Satz 2 HGB

## **Schutz des guten Glaubens gemäß §§ 1207, 932 ff. BGB iVm § 1257 BGB / § 366 Absatz 3 Satz 1 HGB**

### **§ 932 BGB Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist.
- (2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

## Rechtsfolgen der Anfechtbarkeit nach Insolvenzordnung

### § 143 InsO Rechtsfolgen

(1) <sup>1</sup>Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.\* [...]

\*insbesondere Schadensersatz bei Verschulden gemäß §§ 819 Absatz 1, 818 Absatz 4 iVm 292 Absatz 1 iVm 989 BGB

## Grundvoraussetzung jeder Anfechtbarkeit nach Insolvenzordnung

### **§ 129 InsO Grundsatz**

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.

# Deckungsanfechtung

Vornahmezeitpunkt (§ 140 InsO)	kongruent (§ 130 InsO)	inkongruent (§ 131 InsO)
nach Eröffnungsantrag	Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag (Abs. 1 Nr. 2)	keine weiteren Voraussetzungen (Abs. 1 Nr. 1)
im letzten Monat vor Eröffnungsantrag	Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit (Abs. 1 Nr. 1)	
im zweiten oder dritten Monat vor Eröffnungsantrag	Zahlungsun- fähigkeit (Abs. 1 Nr. 2) oder	Kenntnis von Gläubiger- benachteiligung (Abs. 1 Nr. 3)

## Inkongruente Deckung, § 131 Absatz 1 vor Nr. 1 InsO

**Deckung**

„Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat“

**inkongruent**

„die der Insolvenzgläubiger

- nicht oder
- nicht in der Art oder
- nicht zu der Zeit

zu beanspruchen hatte“

und die im Hinblick auf die nahe bevorstehende Insolvenz besonders verdächtig waren (teleologische Reduktion)

## Rechtsprechung des BGH

Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH ist das gesetzliche Frachtführerpfandrecht generell kongruent.

Urteil vom 18. April 2002 – IX ZR 219/01, NZI 2002, 485 f.;

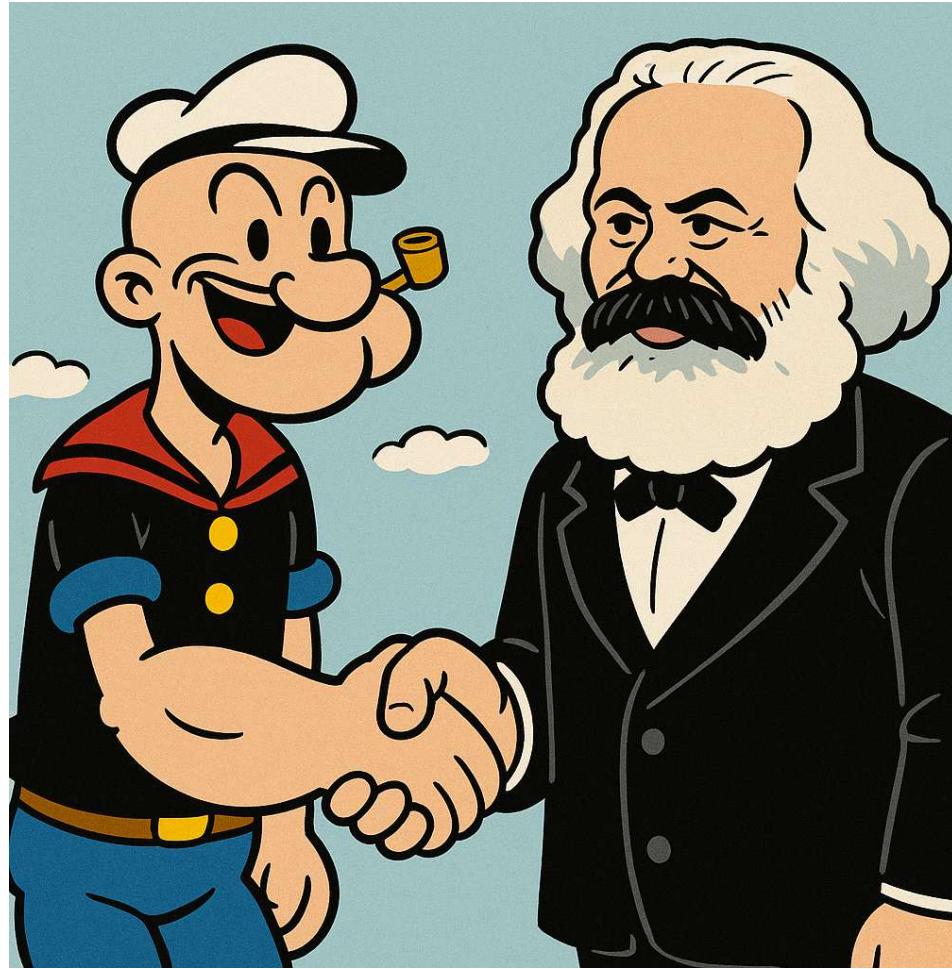
Urteil vom 21. April 2005 – IX ZR 24/04, NZI 2005, 389, 390;

Urteil vom 8. Februar 2024 – IX ZR 107/22, NZI 2024, 462 Rn. 20-22

Argumente des BGH:

- Schutzzweck des gesetzlichen Frachtführerpfandrechts
- Gesetzliches Pfandrecht setze nie Sicherungsanspruch voraus.
- Ausdruck des gesetzgeberischen Willens in § 50 Absatz 1 InsO
- § 131 InsO wolle nur besonders verdächtige Deckungen erfassen.
- Rechtfertigung von Anfang an durch den zugrunde liegenden Vertrag
- spezifisch transportrechtliche Sicht
- Schutzbedürftigkeit des Frachtführers

## Fazit

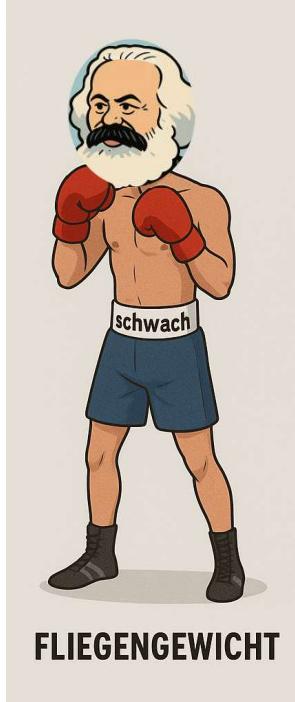


## Zur Vervollständigung: Zurückbehaltungsrechte?

<b>§§ 320, 321 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• durch §§ 103 ff. InsO verdrängt</li><li>• gewährt kein Verwertungsrecht</li></ul>
<b>§ 1000 Satz 1 BGB, § 51 Nr. 2 InsO</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• hier: Vindikationslage (-)</li><li>• im Übrigen nur wegen Verwendungen auf das Gut</li></ul>
<b>§ 369 Absatz 1 HGB, § 51 Nr. 3 InsO</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• kein gutgläubiger Erwerb möglich</li><li>• hier Ausschluss durch Absatz 3</li></ul>
<b>§ 273 Absatz 1 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• gewährt kein Verwertungsrecht</li><li>• hier Ausschluss durch Absatz 3 / § 242 BGB</li><li>• nicht insolvenzfest</li></ul>
<b>§ 273 Absatz 2 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• nur wegen Verwendungen auf das Gut</li><li>• gewährt kein Verwertungsrecht</li><li>• hier Ausschluss durch Absatz 3 / § 242 BGB</li><li>• nicht insolvenzfest</li></ul>

## Typologie der vorläufigen Verwalter

### § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 InsO



FLIEGENGEWICHT



MITTELGEWICHT



SCHWERGEWICHT

§ 22 Absatz 2 iVm  
§ 21 Absatz 2  
Nr. 2 Fall 2 InsO

§ 22 Absatz 1 iVm  
§ 21 Absatz 2 Nr. 2 Fall 1,  
§ 55 Absatz 2 InsO

## Schutz im Insolvenzeröffnungsverfahren durch Zurückbehaltungsrechte

<b>§ 320 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• hier: Vorleistungspflicht (-)</li></ul>
<b>§ 321 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• hier: hinsichtlich der Weiterbeförderung keine beachtliche Unsicherheit wegen Pfandrecht (siehe § 232 BGB)</li></ul>
	(+)	<ul style="list-style-type: none"><li>• hier: hinsichtlich der Ablieferung</li></ul>
<b>§ 1000 Satz 1 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• hier: Vindikationslage (-)</li><li>• im Übrigen nur wegen Verwendungen auf das Gut</li></ul>
<b>§ 369 Absatz 1 HGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• kein gutgläubiger Erwerb möglich</li><li>• hier Ausschluss durch Absatz 3</li></ul>
<b>§ 273 Absatz 1 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• gewährt kein Verwertungsrecht</li><li>• hier Ausschluss durch Absatz 3 / § 242 BGB</li></ul>
<b>§ 273 Absatz 2 BGB</b>	(-)	<ul style="list-style-type: none"><li>• nur wegen Verwendungen auf das Gut</li><li>• gewährt kein Verwertungsrecht</li><li>• hier Ausschluss durch Absatz 3 / § 242 BGB</li></ul>

## Ungeschmälertes Verwertungsrecht des Frachtführers

### § 21 InsO Anordnung vorläufiger Maßnahmen

(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann insbesondere

[...]

5. anordnen, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; [...]

# ACHTUNG



Vom „schwarken“ vorläufigen  
Insolvenzverwalter genehmigte  
Zahlungen des Schuldners sind  
**keineswegs per se anfechtungsfest.**



## KERNAUSSAGE

Dank logistikfreundlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung ist der Frachtführer in der Insolvenz des Absenders in günstigen Konstellationen durch das gesetzliche Frachtführerpfandrecht gut geschützt, wenn er damit richtig umgeht.

Wir sagen danke und tschüs.

